

Informationen zur Versorgungsabrechnung

Die Hessische Bezügestelle (HBS) ist für die Berechnung und Zahlung der Bezüge und als Familienkasse für die Zahlung des Kindergeldes der Hessischen Ruhestandsbeamten zuständig.

Nachstehend unterrichten wir Sie über die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Zahlung der Bezüge. Des Weiteren haben wir für Sie einige allgemeine Informationen zusammengestellt.

Bezügeabrechnung im Integrierten Personalmanagement (LRM HR)

Alle bezügerelevanten Daten werden in einer Datenbank bereitgehalten. Auf diese Datenbank greifen je nach Zuständigkeit die Personalsachbearbeiter(innen) der personalverwaltenden Dienststelle, der Pensionsbehörde und der HBS zu.

Änderungen in den persönlichen und bezügerelevanten Daten werden daher **nur** noch **einmal** erfasst und über das Verfahren automatisch an die/den zuständige(n) Bearbeiter(in) bei der HBS weitergeleitet und umgekehrt.

1. Zuständigkeit der Pensionsbehörde

Nachstehende bezügerelevante Sachverhalte sind der Pensionsbehörde anzuzeigen bzw. von dieser ins Verfahren einzupflegen:

- Änderung der Bankverbindung*,
- Änderungen des Familienstandes (z. B. Heirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft, dauerndes Getrenntleben, Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten/Lebenspartners),
- Personenstandsänderungen durch Vorlage der Personenstandsurkunden,
- Änderung der Anschrift*,
- Bezug einer Rente, weiterer Versorgungsbezüge oder eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

*** Kann bei der Pensionsbehörde und der HBS angezeigt bzw. gepflegt werden.**

2. Zuständigkeit der Hessischen Bezügestelle

Bezügerelevante Sachverhalte sind der HBS anzuzeigen, wenn sie Auswirkungen auf

- die Zahlung des Kindergeldes,
- die Zahlung des Familienzuschlages (kindbezogener Anteil),
- die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bei gleichzeitigem Rentenbezug,
- die Abführung von persönlichen Abzügen (Abtretungen, Pfändungen)

haben.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Auflistung nicht erschöpfend ist!

Die korrekte Zahlung der Bezüge hängt auch davon ab, dass erforderliche Unterlagen und Mitteilungen zeitnah vorgelegt werden, damit die Pensionsbehörde bzw. die HBS die entsprechenden Daten in das System einpflegen kann.

3. Schutz personenbezogener Daten

Um die Bezüge festzusetzen, berechnen und auszahlen zu können, erhebt die HBS Daten aller Bediensteten und Versorgungsempfänger, die von ihr abgerechnet werden, und speichert diese in einer automatisierten Datei.

Die HBS ist somit „Daten verarbeitende Stelle“ im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Über die Art und den Umfang der gespeicherten Daten erfolgt eine gesonderte Unterrichtung. Persönliche Daten werden regelmäßig an folgende Stellen übermittelt:

- Jährliche Lohnsteuerbescheinigungen an die Clearingstellen der Finanzverwaltung,
- Daten zur Überweisung der Bezüge an die Geldinstitute,
- Statistische Kindergelddaten an das Bundeszentralamt für Steuern,
- Daten zur Feststellung der Zulagennummer, der Zulagenberechnung und der Kinderzulage an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Nähere Informationen zu diesem Thema können Sie auch unserer Internetseite (Pfad: [Über uns > Datenschutz bei der HBS](#)) entnehmen.

4. Geschäftszeichen

Das Geschäftszeichen der HBS (Bearbeiter-, Personalbereich-, Personalteilbereich- und Personalnummer) ist bei jeglichem Schriftverkehr anzugeben.

5. Fälligkeit der Bezüge

Die laufenden monatlichen Bezüge werden so rechtzeitig auf das hier angegebene Konto überwiesen, dass am letzten Werktag eines Monats die Bezüge für den folgenden Monat verfügbar sind. Änderungen werden grundsätzlich noch bei der Zahlung für den **nächsten** Monat berücksichtigt, wenn die entsprechenden Anzeigen oder Mitteilungen bis zum 07. eines Monats eingehen.

6. Nachzahlungen und Rückforderungen

Nachzahlungen werden mit den laufenden monatlichen Bezügen überwiesen und soweit es sich um steuerpflichtige Bezüge handelt, versteuert. Rückforderungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen von den monatlichen Bezügen einbehalten, hierauf entfallende Steuern erstattet. Nachzahlungen oder Rückforderungen werden in dem Bezügenachweis gesondert ausgewiesen.

7. Lohnsteuerabzugsmerkmale

Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) werden aufgrund Ihres Geburtstages und Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID) durch die HBS elektronisch beim Bundesamt für Steuern abgerufen. Zusätzlich benötigt die HBS noch die Information, ob es sich bei Ihrem Beschäftigungsverhältnis um das Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Die auf Ihrem Bezügenachweis vermerkten Lohnsteuerabzugsmerkmale sollten von Ihnen genau geprüft werden. Sind diese unzutreffend, können Sie Änderungen **nur über Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt** beantragen. Am Tag nach der Entscheidung über Ihren Antrag stehen die geänderten Daten in der Finanzverwaltung zur Verfügung.

Die HBS wird von dort durch einen Änderungsdienst **einmal monatlich** elektronisch unterrichtet. Die Änderung des Lohnsteuerabzugs kann daher möglicherweise erst bei der **übernächsten Abrechnung** Berücksichtigung finden.

Die HBS ist an die elektronisch übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebunden.

Die HBS darf eine Änderung der Steuermerkmale außerhalb des elektronischen Änderungsdienstes nur vornehmen, wenn ihr eine „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 1 Satz 2 EStG“ bzw. eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39e Absatz 8 EStG“ vorgelegt wird.

8. Lohnsteuerbescheinigung

Die HBS ist gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuerdaten bis spätestens 28. Februar des Folgejahres elektronisch an die Finanzverwaltung zu übertragen. Über die Daten, die von der HBS elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, wird nach den Jahresabschlussarbeiten zeitnah und unaufgefordert eine entsprechende Aufstellung in Form einer Lohnsteuerbescheinigung übersandt.

Die maschinell erstellten Lohnsteuerbescheinigungen werden der HBS aus steuerrechtlichen Gründen erst nach Zahlung der Januarbezüge zentral zur Verfügung gestellt. **Von telefonischen oder schriftlichen Anforderungen sollte daher bis Ende März abgesehen werden.**

9. Bezügenachweis

Der Bezügenachweis informiert über die der Berechnung der Bruttobezüge zugrunde liegenden Merkmale (Besoldungsgruppe, Familienstand etc.) und die gesetzlichen sowie die persönlichen Abzüge (z. B. Steuern, Vermögenswirksame Leistung). Veränderungen sind durch Vergleich mit dem vorhergehenden Bezügenachweis erkennbar.

Ein Bezügenachweis wird nur bei der erstmaligen Zahlungsaufnahme der Bezüge erstellt bzw. wenn sich bezügerelevante Änderungen im Vergleich zum vorhergehenden Bezügenachweis ergeben. Von dieser Regel ausgenommen sind die Monate Januar und Dezember; für diese Monate werden zur besseren Übersicht immer Bezügenachweise erstellt.

Nähere Informationen zum Bezügenachweis erhalten Sie auf unserer Internetseite (Pfad: Versorgung > Bezügenachweise).

Der Bezügenachweis dient als Verdienstnachweis und ist deshalb sorgsam aufzubehalten.

10. Prüfungspflicht des Bezügeeempfangers

Es besteht die Pflicht zur Überprüfung der Bezügenachweise. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 52 Beamtenversorgungsgesetz und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Offensichtliche und vermeintliche Fehler sind der Pensionsbehörde bzw. der HBS zu melden.

11. Verjährungsfrist

Für alle versorgungsrechtlichen Ansprüche der Bezügeeempfangers gilt grundsätzlich die dreijährige Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist und in der vorgeschriebenen Form geltend gemacht werden, erlöschen. Deshalb sind Ansprüche rechtzeitig, jeweils nach Zuständigkeit, bei der Pensionsbehörde oder bei der HBS geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre HBS